

BVGer B-3724/2013 vom 16. September 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3724_2013

FR: TAF B-3724/2013 du 16 septembre 2013

IT: TAF B-3724/2013 del 16 settembre 2013

Regeste

Subventionierung Berufsbildung

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Wiedererwägung als gegenstandslos geworden beschrieben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 700.- wird dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Abschreibungsentscheides zurückerstattet.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

E. 4

Dieser Entscheid geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage: Rückerstattungsformular); - die Vorinstanz (Ref.-Nr. [...]; Gerichtsurkunde); - die Erstinstanz (Gerichtsurkunde); - das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD (Gerichtsurkunde). Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Frank Seethaler Beat König Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand: 17. September 2013

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.